



Brüssel, den 5. August 2022

CM 4101/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0225(NLE)**

ENER
ENV
CLIMA
IND
RECH
COMPET
ECOFIN

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: bartosz.lercel@consilium.europa.eu
pawel.zamojski@consilium.europa.eu
Tel./Fax: +32 2 281 2062
+32 2 281 4271

Betr.: Schriftliches Verfahren mit Antwort bis Freitag, 5. August 2022, 12:00 Uhr MEZ (Ortszeit Brüssel), per E-Mail an folgende Adresse:
energy@consilium.europa.eu
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage
– Billigung
= Abschluss des schriftlichen Verfahrens

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 4100/22 vom **4. August 2022** eingeleitete schriftliche Verfahren am **5. August 2022 um [12:00 Uhr]** abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen mit Ausnahme der ungarischen und der polnischen Delegation, die **dagegen gestimmt** haben, für die Annahme der Verordnung über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage in der Fassung des Dokuments [ST 11568/22] gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage ist daher angenommen.

Die Erklärung der Kommission ist in Anlage 1 zu dieser Mitteilung wiedergegeben.

Die Erklärung Polens ist in Anlage 2 zu dieser Mitteilung wiedergegeben.

Die oben genannten Erklärungen werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„In den Vorschlägen der Europäischen Kommission in COM(2022) 360 final, „Gaseinsparungen für den Winter“, ist dargelegt, welche Nachfragesenkungen erforderlich sind, um die dringliche Versorgungssicherheitslage auf dem europäischen Gasmarkt zu bewältigen.

Zusätzlich zu diesen Elementen und als Teil der allgemeinen Bemühungen, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hervorgerufene ernste Lage im Energiebereich insgesamt zu bewältigen, betont die Europäische Kommission, dass sie die wichtige Arbeit an anderen relevanten Elementen mit hoher Priorität voranbringen wird; dies betrifft:

- Versorgungsaspekte: Die Kommission wird ihre Arbeit über die Energieplattform fortsetzen, um zusätzliche Mengen Gas und LNG (und zukünftig Wasserstoff) für den europäischen Markt zu sichern und den gemeinsamen Einkauf zu erleichtern und dadurch die Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen schneller zu verringern. Die nun eingerichtete Task Force wird sich in diesem Zusammenhang auf eine Reihe vorrangiger externer Märkte konzentrieren, auch im Hinblick auf die Sicherung weiterer zusätzlicher Mengen LNG in diesem und im nächsten Jahr, und sie wird die Arbeit der fünf eingerichteten regionalen Gruppen rasch vorantreiben und koordinieren, um beispielsweise zu gewährleisten, dass die bestehende Infrastruktur so wirksam und effizient wie möglich genutzt wird.
- Preisobergrenzen: Die Kommission erkennt an, dass es wichtig ist, eine erschwingliche Energieversorgung sicherzustellen, insbesondere im Zusammenhang mit verpflichtenden Bemühungen zur Nachfragesenkung, und gleichzeitig im Geiste der Solidarität und zum Schutz des EU-Binnenmarkts zu gewährleisten, dass Gas dorthin fließt, wo es am dringendsten benötigt wird, und sie prüft mit hoher Priorität die verschiedenen Möglichkeiten zur Einführung von Preisobergrenzen für Gas. Dazu wird die Kommission die Mitgliedstaaten (und gegebenenfalls internationale Partner) konsultieren und erforderlichenfalls im Herbst konkrete Vorschläge vorlegen.

- Gestaltung des Strommarkts: Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Reihe von Delegationen prüfen möchte, wie die Funktionsweise der Strommärkte zum Nutzen der Verbraucher und der Industrie künftig verbessert werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der Gaspreise, und wird die Folgenabschätzung zu der Frage voranbringen, wie künftigen übermäßigen Preisschwankungen standgehalten werden kann, eine erschwingliche Stromversorgung in einem künftigen vollständig dekarbonisierten Energiesystem gesichert werden kann und gleichzeitig die Integrität des Binnenmarkts gewahrt, Anreize für die Umstellung auf eine grüne Wirtschaft beibehalten, die Versorgungssicherheit gewährleistet und eine unverhältnismäßige Belastung für den Haushalt vermieden werden. Diese Arbeit wird mit hoher Priorität und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorgebracht, damit sie so bald wie möglich abgeschlossen werden kann.“
-

Erklärung der Republik Polen zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage

Die Republik Polen lehnt die Annahme des Entwurfs der Verordnung über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage im Wege des schriftlichen Verfahrens ab.

Die Republik Polen lehnt den Entwurf der Verordnung über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage aufgrund erheblicher Vorbehalte hinsichtlich des Inhalts des Entwurfs, einschließlich insbesondere der falschen Rechtsgrundlage und der falschen vertraglichen Grundlage, ab.

Beschlüsse, die den Energiemix und die Energieversorgungssicherheit der Mitgliedstaaten betreffen, sollten nach Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe c AEUV in Verbindung mit Artikel 194 Artikel 2 AEUV gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig erlassen werden. Alle nach Unionsrecht erlassenen Maßnahmen, die die Nutzung von Energiequellen einschränken, konkret solche, die den Energiemix der Mitgliedstaaten betreffen (einschließlich Beschlüsse über die Ausrufung eines Unionsalarms), sollten einstimmig beschlossen werden. Die Republik Polen lehnt es ab, dass ein Mitgliedstaat oder die Europäische Kommission einem anderen Mitgliedstaat Einschränkungen auferlegt. Die Republik Polen ist nicht damit einverstanden, dass ein Mitgliedstaat in energiepolitischen Angelegenheiten für einen anderen Mitgliedstaat Entscheidungen trifft oder dass die Zuständigkeit in diesem Bereich bei der Kommission liegt. Energiepolitik und Energieversorgungssicherheit fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.